

A3 Satzungsänderung

Gremium: Vorstand Kreisverband Rendsburg-Eckernförde
Beschlussdatum: 19.11.2024
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderung

Antragstext

1 Satzungsänderungsantrag – Antragsteller Vorstand

2 Alte Fassung:

3 §8 – Kreismitgliederversammlung

4 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig
5 statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die
6 Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch
7 Beschluss ausgeschlossen werden.

8 ...

9 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der
10 Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und
11 müssen von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder
12 versandt werden. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge
13 (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der
14 Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung
15 fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt
16 werden.

17 ...

18 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %
19 der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die
20 Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die
21 Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die
22 Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und wurde mit der Einladung zur
23 Kreismitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen
24 Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende
25 Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen
26 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu
27 dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich
28 einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

29 Neue Fassung:

30 §8 – Kreismitgliederversammlung

31 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel halbjährlich statt. Die

32 Kreismitgliederversammlung im 1. Halbjahr ist die Jahreshauptversammlung.

33 Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch

34 Beschluss ausgeschlossen werden.

35 ...

36 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der

37 Versammlung digital im Antragsgrün der Versammlung, oder schriftlich beim

38 Kreisvorstand einzureichen. Der Kreisvorstand hat innerhalb von drei Tagen die

39 Anträge im Antragsgrün zu veröffentlichen. Später zu neuen Gegenständen

40 gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der

41 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung

42 oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können

43 jederzeit gestellt werden.

44 ...

45 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %

46 der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die

47 Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die

48 Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die

49 Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und wurde mit der Einladung zur

50 Kreismitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen

51 Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende

52 Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen

53 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu

54 dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich

55 einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.